

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 53 (1959)
Heft: 11

Artikel: Was man als Schweizer wissen sollte [Fortsetzung]
Autor: Ammann, Julius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-925427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn die Fische nicht beißen, so beißen oft die Gedanken. Besonders wenn der Fischer ein alter Mann ist. Man hat so schön Zeit, darüber nachzudenken, was man im Leben alles versäumt hat, was man sich selber, den Mitmenschen und Gott schuldig geblieben ist. Man möchte noch etwas davon gutmachen. Vielleicht die «Gehörlosenzeitung» zu dem machen, was sie noch nicht ist und eigentlich sein sollte. Der alte Fischer wüßte schon wie. Aber er ist etwas müde geworden und sollte jugendfrische Helfer haben. Vielleicht fängt er auf diesem Wege seinen zukünftigen Nachfolger-Redaktor.

Eventuell wäre dann das der Fisch seines Lebens.

Was man als Schweizer wissen sollte

Von Julius Ammann

Fortsetzung

5. Du und Deine Wohngemeinde

So lange Du in Deiner Heimatgemeinde wohnst, merkst Du kaum einen Unterschied zwischen Bürger und Wohngemeinde. Du kannst an allen Abstimmungen teilnehmen, kannst ein Handwerk, ein Geschäft betreiben ohne große Umstände. Wenn Du aber wegziehst aus Deiner Heimat, sieht die Sache schon anders aus. Zuerst muß Du vor dem Wegzug auf der Bürgerratsschreiberei einen Heimatschein beziehen, in dem amtlich bezeugt wird, daß Du Bürger Deiner Heimatgemeinde bist. Dieser Heimatbrief ist unterzeichnet vom Gemeindepräsidenten, vom Gemeindeschreiber und trägt auch Deine Unterschrift. Am neuen Wohnort mußt Du Dich auf der Einwohnerkontrolle anmelden und Deinen Heimatschein hinterlegen, deponieren. Das muß in den ersten 14 Tagen geschehen. Auch Dein Hausherr, bei dem Du wohnst, ist verpflichtet, Dich anzumelden. Tut Ihr beide das nicht, so folgt eine Mahnung und dann eine Buße. Warum? Am neuen Wohnort wollen die Behörden wissen, wer Du bist und woher Du kommst und was Du unternehmen willst. Ist bei Dir alles in Ordnung, dann bekommst Du zunächst eine Aufenthaltsbewilligung. Diese gilt ein Jahr, kann aber wieder erneuert werden. Du bist also nun ein Aufenthalter. Du kannst eine Stelle annehmen, aber kein eigenes Geschäft sofort betreiben. Als Aufenthalter kann ein Schweizer Bürger keinen Bürgerrat, keinen Gemeinderat und keinen Grossrat wählen. Du kannst aber stimmen in eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen. Nach einem Jahr Aufenthalt kannst Du, wenn Du willst, die Niederlassung

erwerben. Dann bist Du stimmberechtigt in der Einwohnergemeinde und in kantonalen Abstimmungen und Wahlen. Nur in der Bürgergemeinde hast Du nichts mitzureden. Kehrst Du wieder in Deine Heimatgemeinde zurück, so mußt Du Dich abmelden am Wohnort, die fälligen Steuern bezahlen. Dann händigt man Dir den Heimatschein aus. Am Heimatort aber mußt Du sofort Deinen Heimatschein auf der Kanzlei abgeben. Und in dem Augenblick bist Du wieder stimmberechtigt. So hat sich einmal bei mir ein Bürger am Vorabend anmeldet, den Heimatschein abgegeben. Und dann mußte ich ihm den Stimmzettel geben. Er wollte an einer Wahl teilnehmen, die am Sonntag stattfand. Am Montag meldete er sich schon wieder ab. Der Spaß kostete ihn allerdings etliche Franken. Reisest Du aber ins Ausland, dann bleibt Dein Heimatschein in der Bürgergemeinde. Dafür bekommst Du einen Reisepaß. Nie darf der Heimatschein und der Paß in Deinem Besitz bleiben. Warum? Den Heimatschein könnte man Dir stehlen. Und ein anderer könnte damit Mißbrauch treiben. Auf dem Paß aber steht abgestempelt Deine Photographie. Jeder Beamte ersieht sofort, daß Du der richtige Inhaber des Passes bist. Es heißt also Sorge tragen zu Deinen Schriften. Heimatschein, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung und Paß sind wertvolle Papiere. Sie begleiten Dich durchs ganze Leben.

Geographie-Ausfüllrätsel

Von Hans Buser, Hohenrain

1					
2					
3					
4					
5					
6					

1. Höchster Berg in Appenzell
2. Dorf am Zürichsee
3. Dorf im Luzerner Gebiet
4. Dorf im Saanental
5. Schweizerische Fremdenstadt
6. Erdteil

Diagonale von links oben nach rechts unten: Afrikanische Wüste.

Lösungen bis 15. Juni an Frau B. Gfeller-Soom, Laubeggstr. 191, Bern.

Rätsellösung Nr. 8 (Rud. Stauffacher jun.): 1. Wädenswil; 2. Diebstahl; 3. Bielersee; 4. Wasserski; 5. Montblanc; 6. Weihnacht; 7. Nidwalden; 8. Schnecken; 9. Solothurn. Diagonale von links oben nach rechts unten: **Wiesbaden.**

Richtige Lösungen: Albert Aeschbacher, Ulmiz; Ruth Bachmann, Bern; Lina Baumgartner, Liestal; Hedy Bruppacher, Männedorf; Hans Buser, Hohenrain; Gotthilf Eglin, Känerkinden; Ruth Fehlmann, Bern; Elly Frey, Arbon; K. Fricker, Basel; Sophie Fuchs-Epp, Basel; Gerold Fuchs, Turbenthal; Fritz Grünig, Burgistein; Hermann Gurzeler, Oberlindach; Karl Hummel, Rüti; Alice Jüni, Jegenstorf; Hans Junker, Biel; Elisabeth Keller, Unterstammheim; Emma Leutenegger, St. Gallen; Werner Lüthi, Biel; Rudolf Mark, Chur; Edwin Meier, Oberwinterthur; Louis Michel, Droggnens; Klara Moser, Kirchdorf; Rudolf Ramseyer, Hindelbank; Peter Rattin, Flums; Arnold Riesen, Birsfelden; Heinrich Rohrer, Turbenthal; Hans Roos, Neuenkirch; Josef Scheiber, Altdorf; Therese Schneider, Lützelfüh; Frau Schumacher, Bern; Amalie Staub, Oberrieden; Hans Stingelin, Pratteln; Anna Walther, Bern; Hans Wiesendanger, Menziken; Anna Witschi, Urtenen; K. Wurster, Basel; Lisel Zeller, St. Gallen — Nachtrag zu Nr. 8: Dora Burkard, San Miguel (El Salvador C. A.).

Vielen Dank für alle lieben Pfingstgrüße.

B. G.-S.

70 Jahre ist noch kein Alter

Der Eiffelturm in Paris wird heuer 70 Jahre alt. Es sei ein altmödischer Turm, sagt man, er passe nicht mehr in die neue Zeit, er roste. Vor einigen Jahren redete man davon, ihn abzubrechen und als altes Eisen zu verkaufen. Aber dann ließ man ihn stehen, bürstete ihn ab und strich ihn neu an. Seither strahlt er in neuem Glanze. Mehr noch: Er strahlt mit seinen Radio- und Televisionssendungen weit über Land und Meer.

Da sieht man wieder einmal: 70 Jahre ist noch kein Alter!

Gf. (geb. 1889)

A U S D E R W E L T D E R G E H Ö R L O S E N

Mami — es Büßi!

Eine wahre, gruslige Geschichte

Unsere lieben Freunde Piani in Aarau erzählten uns folgende haarsträubende Geschichte:

Vor 14 Tagen hatte meine Frau wieder einmal große Wäsche. Sie versorgte unser drei Monate altes Kind im Stubenwagen. Nachdem